

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 "Löschbrand Erweiterung Ost";

hier: Ergebnisse der saP – Vorprüfung;

- Beschluss Nr. 6 des Bausenates vom 23.07.2020

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	23.11.2020	Stadt Landshut, den	09.11.2020
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Rottenwallner Herr Ritthaler

Vormerkung:

1. Änderung der Bauleitplanung

In der Sitzung des Bausenats wurde am 23.07.2020 die Grundsatzentscheidung über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“ behandelt. In der Sitzungsvorlage des Amtes für Stadtentwicklung und -planung hieß es:

„Der Eigentümer der Flurnummer 1227 der Gemarkung Altdorf beantragt die Änderung des Bebauungsplanes 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“, rechtsgültig seit 27.07.1973. Der Bauort liegt im westlichen Randbereich des sogenannten „Bahnhofswaldes“, angrenzend an das Siedlungsgebiet „Löschbrand Erweiterung Ost“. Der Antragsteller plant ein Einfamilienhaus mit Erdgeschoß, Ober- und Dachgeschoß, inklusive einer erdgeschossigen Anbauzone.

Die Siedlung um den Millöckerweg besteht aus Mehrfamilien- und Reihenhäusern mit Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoß. Das gegenständliche Flurstück liegt in der Verlängerung zur Randbebauung am südexponierten Damm der Flutmulde. Die Erschließung der geplanten Bebauung ist über eine vorhandene private Anliegerstraße möglich. Zudem kommt dem auf der Flutmuldenseite gelegenen Pflegeweg eine besondere Bedeutung zu, weil diese Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan noch als Straßentrasse festgesetzt sind. Das Grundstück ist mit einer Abwasserleitung DN 1000 und einer Gashochdruckleitung belastet. Der Bahnhofswald wird im Altlastenkataster geführt; das gegenständliche Grundstück liegt direkt angrenzend und sollte diesbezüglich überprüft werden. Aufgrund der oben stehenden Ausführungen wäre das Änderungsverfahren für die Fl.Nrn. 1227, 1227/16, 1227/21, 1227/22, 1227/23, 1227/24, 1227/25, 1227/26 und 1231/12 (Teilbereich), alle Gemarkung Altdorf durchzuführen.

Im Flächennutzungsplan wurde der sogenannte „Bahnhofswald“ als Fläche für Bahnanlagen mit Grünfunktion festgehalten. Der Landschaftsplan ergänzt die Darstellung mit zwei amtlich kartierten Biotopen, eines davon verläuft über das betroffene Gebiet. Aufgrund seiner naturschutz-fachlichen Wertigkeit und seiner Bedeutung als ruhiges Gebiet im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, wurde mit Beschluss vom 23.06.2016 die Untere Naturschutzbehörde beauftragt, für den gesamten Umgriff des „Bahnhofswaldes“ inkl. des gegenständlichen Grundstückes das Verfahren zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil gem. Art. 52 BayNatSchG vorzubereiten und durchzuführen.“



Abb. 1 (Bebauungsplan Nr. 03-75/2 mit möglicher Erweiterung)

Im Verfahren hat das Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz, wie folgt Stellung genommen:

„Das betreffende Grundstück schließt unmittelbar an die Parzellen des rechtskräftigen Bebauungsplanes an und grenzt im Osten an den so genannten "Bahnhofswald". Gem. Beschluss des Umweltsenats vom 23.06.2016 soll der Bahnhofswald als Landschaftsbestandteil geschützt werden. Der damals dem Umweltsenat vorgelegte Plan hatte das betreffende Grundstück noch mit eingeschlossen. Der Bereich Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat 2018 jedoch das Grundstück aufgrund einer konkreten Anfrage, ob hier in der Vergangenheit Wald gerodet worden ist, als nicht dem Wald zugeordnet erklärt. Damit reduziert sich der geplante Landschaftsbestandteil auf das der DB Netz AG gehörende bewaldete Grundstück.

Nachdem mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan die Baufenster schon sehr nahe an den Wald herangerückt sind und das Grundstück letztlich erschlossen ist, kann der Änderung aus unserer Sicht zugestimmt werden. Es wird jedoch empfohlen, das Grundstück durch ein Fachbüro einmalig begehen zu lassen, um einen Konflikt mit geschützten Arten - was aufgrund der Nähe zum Bahnhofswald durchaus möglich ist - auszuschließen. Für den Ostrand des Grundstückes sollten als Übergang zum angrenzenden Wald in einer Reihe locker heimische Sträucher gepflanzt werden.

Auf die das Grundstück querende Gasleitung dürfen wir hinweisen.“



Abb. 2 (Luftbild)

2. Beschluss des Bausenats

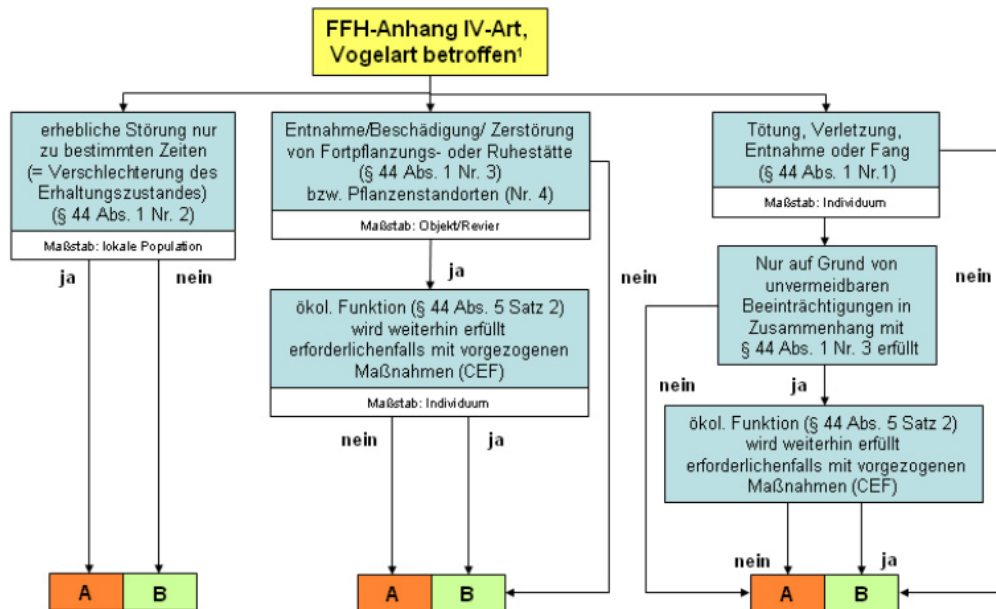
Der Bausenat hat auf den Dringlichkeitsantrag von Herrn Stadtrat Dr. Müller-Kroehling Nr. 78 vom 22.07.2020 am 23.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. *Vor der Grundsatzentscheidung im Bausenat ist eine vorgezogene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet „Bahnhofswald“, die dort vorkommenden Artengemeinschaften und die Funktion als Biotopverbundstruktur zwischen Bahngleisen und Flutmulde geprüft. Dabei werden speziell die Auswirkungen auf den Brutvogel- und Fledermausbestand mit mehreren streng geschützten Arten geprüft.*
2. *Die Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet werden auch in Bezug auf weitere geschützte Arten und in der Region gefährdete und seltene Arten und im Gebiet vorkommende Waldarten geprüft, damit sie in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden können.*
3. *Da es um ein geplantes Schutzgebiet und für Umweltbelange wie den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund wichtiges Gebiet geht, das zudem für die Bevölkerung von Löschenbrand als einziger Wald in diesem Stadtteil traditionell ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, sind der Umweltsenat und der Naturschutzbeirat einzubinden, bevor eine Entscheidung im Bausenat getroffen wird.“*

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP (Vorprüfung)

(a) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP (Grundlagen)

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen (zu prüfendes Artenspektrum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). In Bayern wird diese Prüfung als **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** bezeichnet. Die Regelungen zum besonderen Artenschutz (§§ 44 bis 47 BNatSchG) gehen über die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) hinaus. Das Artenschutzrecht ist außerdem in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, da es als zwingendes Recht nicht der Abwägung unterliegt. Ein Bebauungsplan, dessen Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen, ist nicht erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) und damit nichtig.



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter mit Eingriffsregelung²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 3 (Quelle: Kratsch/Frosch, 2010)

Die saP läuft in einem streng geregelten Verfahren ab. Am Anfang steht die sogenannte Relevanzprüfung, die über die Erforderlichkeit der weiteren Prüfungsschritte Aufschluss gibt.

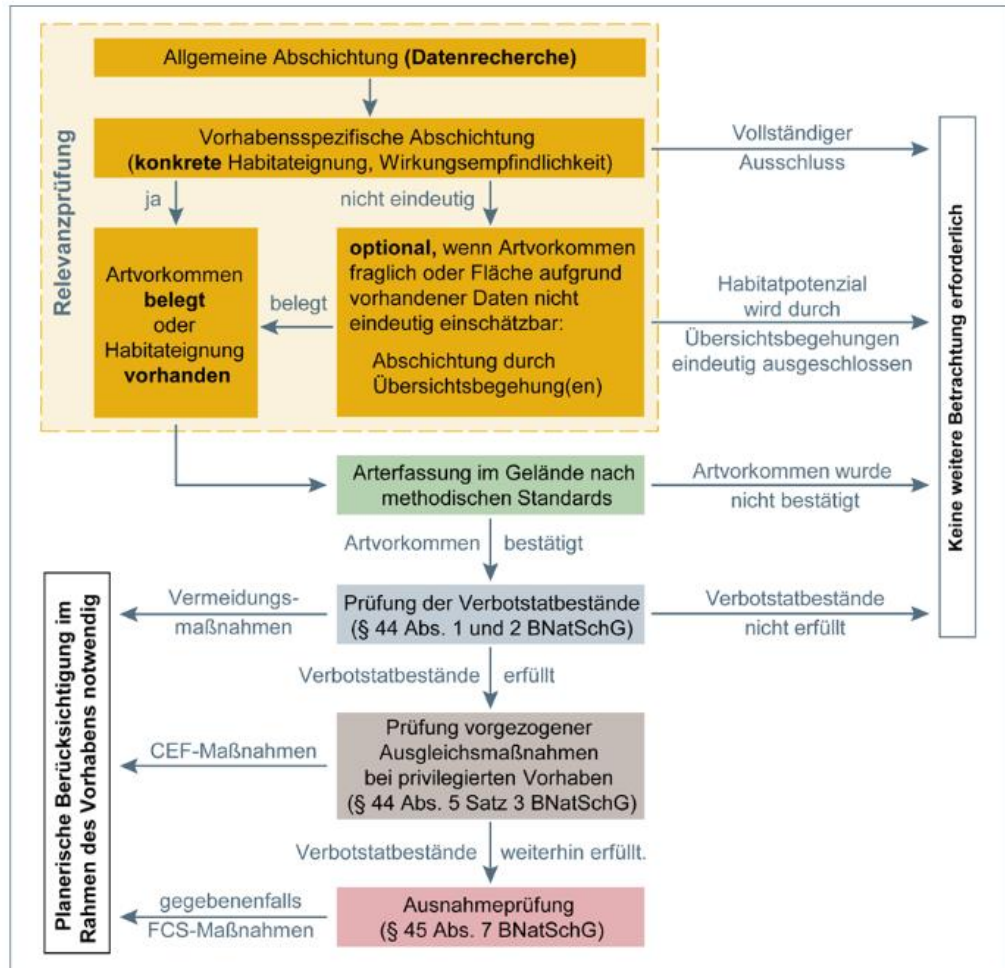


Abb. 4 (Quelle: LfU, 2020, S.6)

(b) Rechtliche Vorfragen des saP-Erfordernisses im konkreten Fall

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde vom Umweltsenat ohne vorherige Prüfung und entgegen der Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) für notwendig erachtet. Die Untere Naturschutzbehörde hat bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer saP eine weite Einschätzungsprärogative (*Fischer-Hüttle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer*, Naturschutzrecht in Bayern, § 44 BNatSchG Rn 26 [S. 21] mit Bezugnahme auf Rn. 8 [S. 4]).

Die ohne nähere fachliche Prüfung getroffene Entscheidung lässt sich mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht in Einklang bringen (*Fischer-Hüttle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer*, a. a. O., § 44 BNatSchG, Rn. 26). Danach sind weitergehende Kartierungen „*ins Blaue hinein*“ für bestimmte Arten, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen keine konkreten Hinweise vorliegen, nicht *erforderlich* (vgl. *Bayerisches Landesamt für Umwelt*, Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf, 2020, S. 11).

Das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 9.7.2008 – 9 A 14.07) hat – über den von ihm entschiedenen Fall hinaus – darauf hingewiesen, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieses Prinzip ist verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme bestellt werden, die „*keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden (...). Vernünftig, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.*“

Hieran mangelt es bei der Beschlussfassung im Bausenat in jeder Hinsicht:

- **Zulässige Integration der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in das Verfahren der Bauleitplanung:** Da ein Bebauungsplanverfahren erst das Aktionsprogramm für die künftige bauliche Entwicklung schafft, ist es selbst – anders als der spätere „Planvollzug“ - noch nicht im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG verbotsrelevant. Wegen der Abwägungsfestigkeit des besonderen Artenschutzes ist es lediglich so, dass bestimmte Fragen der Zulässigkeit der Planung (§ 1 Abs. 5 BauGB) möglichst frühzeitig berücksichtigt werden sollen. Bei artenschutzrechtlichen Fragen der hier gegenständlichen Art, die eine umfassende Einzelfallprüfung erforderlich machen, ist dies regelmäßig nicht schon beim Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) der Fall. Allgemein gilt, dass ein Bebauungsplan es lediglich ermöglichen muss, spätere Konflikte zu bewältigen („Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung“).
- **Keine bloße (standortbezogene artenschutzrechtliche) Prüfung auf das Gerätewohl:** Bei der Entscheidung des Bausenats über die Durchführung einer einzelfallbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP - haben noch keine hinreichenden Anhaltspunkte über deren tatsächliches Erfordernis vorgelegen. Weder aus dem dem Beschluss zugrunde liegenden Dinglichkeitsantrag noch aus dem bekannten Verlauf der Beratungen im Stadtratsgremium lässt sich hierzu etwas hinreichend Substantiiertes schlussfolgern. Gegenteilige Interessen des (Dringlichkeits-)Antragstellers bedürfen bereits aus folgenden Gründen der Überprüfung:
 - Aus der fachlichen Stellungnahme der im Bebauungsplanverfahren abgegebenen Unteren Naturschutzbehörde bei der kreisfreien Stadt Landshut haben sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer „saP“ ergeben (siehe oben). Die gegenteiligen Annahmen beruhen lediglich auf bloßen Spekulationen des/der Dringlichkeitsantragsteller. Allenfalls richtig wäre im Bebauungsplanverfahren die Antragstellung gewesen, das Erfordernis einer „saP“ zu prüfen, nicht jedoch eine solche sogleich zu beschließen.
 - Das Grundstück, auf das sich der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beziehen soll, stellt keinen „Wald“ dar (vgl. dazu die Legaldefinitionen in § 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz – BWaldG, Art. 2 BayWaldG). Hierfür ergeben sich weder Anhaltspunkte aus der aktuellen Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut (ALEF), noch aus eigenen historischen Recherchen, insbesondere anhand von Luftbildaufnahmen bis zum Jahr 1954 (Anlage). Der Wald in seiner heutigen Gestalt hat sich erst ab dem Jahr 1990 sukzessive entwickelt. Das hier gegenständliche Grundstück war seit jeher Grünland.



Abb. 5 (Luftbild 1954)



Abb. 6 (Luftbild 1969)



Abb. 7 (Luftbild 1979)



Abb. 8 (Luftbild 1990)

- Die übrigen Argumente und Prüfungsaufträge im Beschluss des Bausenats vom 23.07.2020, insbesondere das „*traditionell ... wichtige Naherholungsgebiet*“, spielen im speziellen Artenschutzrecht keine Rolle, zumal die dortigen Bewohner keine besonders geschützte Art im Sinne des Artenschutzrechts darstellen, sondern allenfalls andere naturschutzrechtliche Fragen berührt sein können.
- Nach Auffassung des Fachbereichs Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) hat die Eingriffsfläche offensichtlich keine für die saP-Arten relevante Habitateignung. Die diesbezügliche Eignung des angrenzenden Bahnhofswaldes spielt dabei keine Rolle, und zwar auch nicht als relevanter Wirkraum.

Nichts ändert hieran der Umstand, dass seit 2010 eine allmähliche Verbuschung bzw. ein Gehölzanflug festzustellen war, der im Rahmen der zulässigen Grundstücksbewirtschaftung beseitigt worden ist. Seit dem Jahr 2018 präsentiert sich das Grundstück wieder als „*Wiese*“, bei der Ansätze zu einer erneuten Verbuschung erkennbar sind.

(c) saP-Vorprüfung

Vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wurde im Vollzug des Beschlusses des Bausenats vom 23.07.2020 beim Ing.-Büro Burkhardt Engelmayer Mendel Landschaftsarchitekten Stadtplaner - BEM eine saP-Vor- bzw. Relevanzprüfung in Auftrag gegeben, um über das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung Aufschluss zu erhalten.

4. Ergebnis der saP-Vorprüfung

(a) Allgemein

Als Datengrundlagen wurden zur saP-Relevanzprüfung folgende Dokumente herangezogen:

- Online Datenbankabfrage des LfU über die Arteninformationen zur Stadt Landshut sowie Lebensrauminformationen Oktober/ November 2020
- Übersichtsbegehung am 8.10.2020
- Bayerische Biotopkartierung Stadt, Abfrage über Fin-Web, November 2020
- Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt Landshut, Stand Februar 1998
- Artenschutzkartierung (TK Blatt7438), Stand 01.09.2020
- „Bahnhofswald“ Landshut – Prüfung vorhandener Gutachten, WGF Landschaft Nürnberg 6.05.2014, (Zwei der drei zu Grunde liegenden Gutachten konnten nicht zur Verfügung gestellt werden)
- „Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg“, Ökologische Planung Völkl & Romstöck GbR, August 2011
- „Der Landshuter Bahnhofswald: nachgewiesene geschützte Arten, seltene, gefährdete und besonders schutzwürdige Arten (u.a. lokal und regional bedeutsame Arten) sowie Waldarten und Waldrandbewohner und Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund und den Erhalt der Biodiversität. Kommentierte Zusammenstellung der Artvorkommen“, Naturwissenschaftlicher Verein Landshut e. V., Stand 2.11.2020 (bisher unveröffentlicht)

Anmerkung: Der Naturwissenschaftliche Verein Landshut e. V. ist keine anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung. Die Ergebnisse vorstehender Untersuchung wurden wissenschaftlich nicht validiert, sondern können nur als allgemein zugängliche Quelle kritisch genutzt werden.

(b) saP-relevante Arten

(aa) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Verbreitungsgebiet:

Obwohl die Haselmaus im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht ausgewiesen ist und nach der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Stadt- und im Landkreisgebiet nicht vorkommt (**Abb. 9**), wird aufgrund von Feststellungen des Naturwissenschaftlichen Vereins angenommen, dass diese Art im Bahnhofswald (und am Waldrand) vorhanden ist.

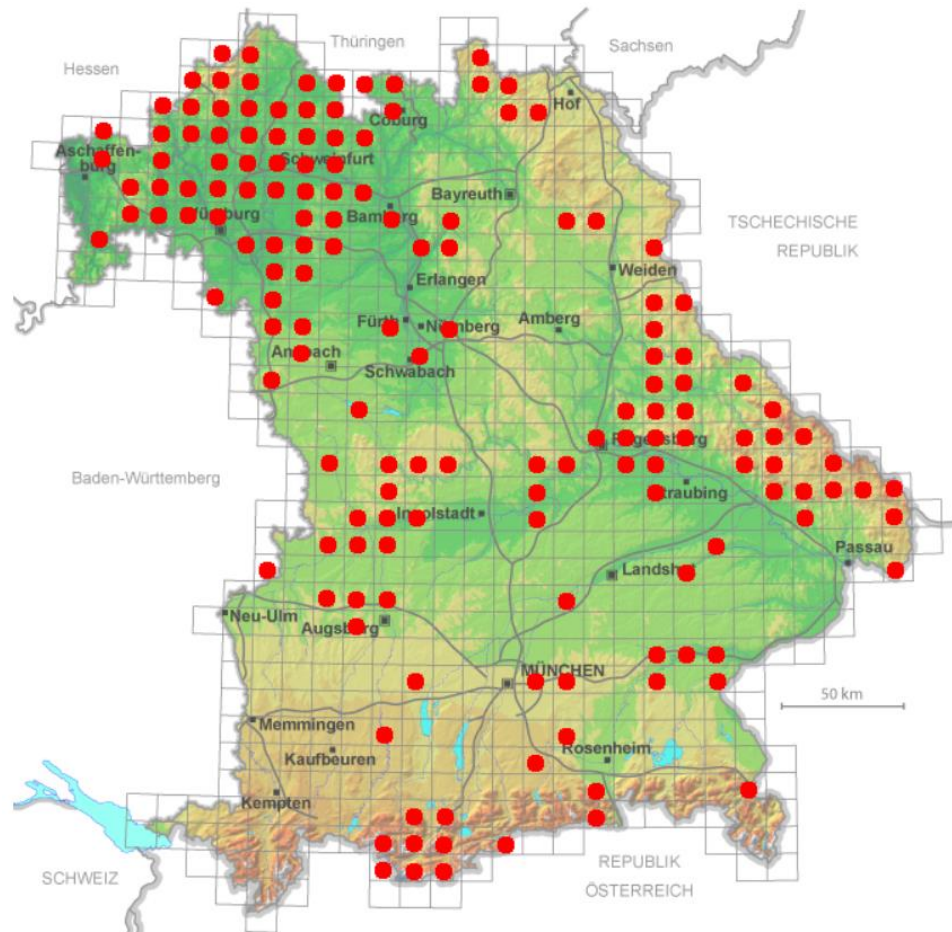


Abb. 9 (Fundortkarte Haselmaus, Nachweise ab 1990, Quelle: LfU)

Ein Vorkommen der Haselmaus auf der Erweiterungsfläche könne auf Grund der Ausprägung der Erweiterungsfläche in Verbindung mit dem Vorkommen der Haselmaus im direkt angrenzenden Bahnhofswald und der sehr guten Lebensraumausstattung am südwestlichen Rand des Bahnhofswaldes nicht ausgeschlossen werden.

Habitateignung:

Der Lebensraum und die Lebensweise der Haselmaus werden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz insbesondere folgendermaßen beschrieben:

*„Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Haselmäuse sind Bilche und können im Unterschied zu echten Mäusen keine Gräser und Wurzeln verdauen; sie sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. **Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen.**“*

Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu!). Dies wurde inzwischen jedoch durch "näheres Hinsehen" gründlich widerlegt. So berichten bereits Juskaitis & Büchner (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>).

Die hier zu beplanende und später zu bebauende Fläche ist als Lebensraum für die Haselmaus wenn überhaupt dann nur bedingt geeignet. In der saP-Vorprüfung wird auf die enge Bindung der Art an Gehölze hingewiesen. Ein konkretes Vorkommen der Art auf dem zu untersuchenden Grundstück ist allenfalls im Zusammenhang mit dem noch jungen Brombeer- und Hartriegelaufwuchs gegeben. Lebens- und Brutstätten liegen – sollte die Art im Bahnhofswald tatsächlich vorkommen – in erster Linie im Wald und nicht außerhalb.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Haselmaus werden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (a.a.O.) insbesondere folgende Eingriffe genannt:

- Verluste von lichten, gebüschreichen Lebensräumen durch Aufforstungen, Entfernen von Waldrändern, Rodung von Hecken und Feldgehölzen
- Schäden an der Strauchschicht sowie Verluste an beerentragenden Straucharten
- Zerschneidung von Lebensräumen z.B. durch Straßenbau
- großflächige Verwendung von Rodentiziden

Derlei ist auf dem zu beplanenden und später zu bebauenden Grundstück nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen für die Art können mit geringer Wahrscheinlichkeit lediglich durch die Beseitigung des Brombeer-Hartriegelaufwuchses entstehen. Zur Überwindung dieser Problematik wird im Gutachten vorgeschlagen, auf der Grundlage der Annahme einer tatsächlichen Betroffenheit der Art („worst Case“ Betrachtung) konkrete Maßnahmen zu tätigen. Demnach soll vor Baufeldfreimachung am Ostrand des Grundstückes als Übergang zum Bahnhofswald als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) eine lückige Heckenstruktur mit frucht-, samen-, nussreichen heimischen Arten (Haselnuss, Weißdorn, Geißblatt, Holunder, Schlehe), Breite 2 m, angelegt werden. Die Baufeldfreimachung ist zeitnah nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus (Oktober/November – März/April) vorzunehmen. Sollte zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn viel Zeit vergehen, so ist die Fläche weiterhin offen zu halten, damit durch die unattraktive Gestaltung der Fläche ein Einwandern verhindert wird. Diese Maßnahmen gehen auch konform mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgelisteten möglichen „Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen“. Mit Durchführung der genannten Maßnahmen ist eine Erfüllung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sowie des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jeweils zu verneinen. In der Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Zwischenergebnis:

Zwar kann die Haselmaus mit geringer Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück vorkommen, jedoch kann dieser Sachverhalt bei einer „worst case“ Annahme mit konkreten vorgezogenen Maßnahmen und zeitlicher Beschränkung der Baufeldfreimachung fachlich sauber abgearbeitet werden.

(bb) Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verbreitungsgebiet:

Zauneidechsen kommen praktisch landesweit vor, so auch im Stadtgebiet Landshut (ABSP).

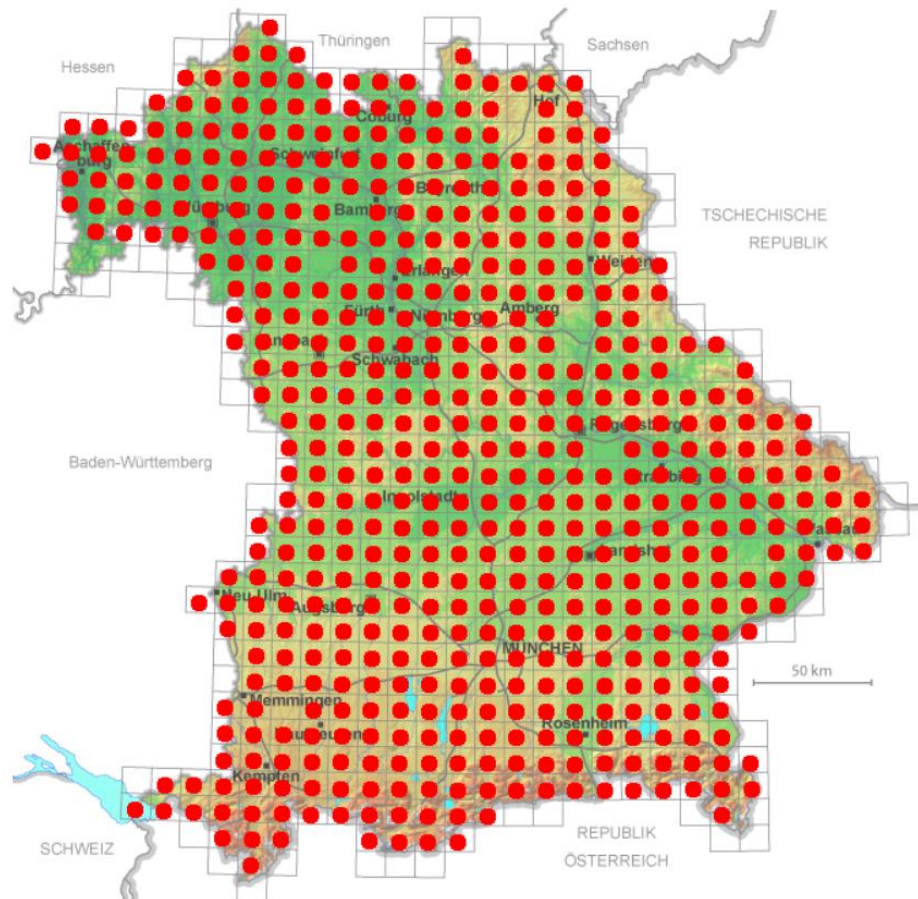


Abb. 10 (Fundortkarte Zauneidechse, Nachweise ab 1990, Quelle: LfU)

Auch im Bahnhofswald und seiner Umgebung müsse mit dem Vorkommen dieser Reptilienart gerechnet werden. Einzelne Funde seien belegt.

Habitateignung:

Der Lebensraum und die Lebensweise der Zauneidechse werden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz insbesondere folgendermaßen beschrieben:

„Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig

eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise legen die Weibchen Ende Mai bis Anfang Juli ihre rund 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand müssen vorhanden sein – das ist eines der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll „üblicherweise“ innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Unter dieser Voraussetzung sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition als Lebensräume bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen“ (Landesamt für Umweltschutz, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse, 2020, S. 6).

Die saP-Relevanzuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, es wäre „anzunehmen, dass der Schwerpunktbereich der lokalen Zauneidechsenpopulation entlang der Bahnlinie, sowie im nördlichen Bereich des Bahnhofswald vorkommt.“ Die Erweiterungsfläche am Rande des Lebensraumkomplexes nehme „nur eine untergeordnete Rolle ein.“ Daher werde mit der Erweiterung des Bebauungsplans und Umsetzung des Baurechts nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der lokalen Zauneidechsenpopulation gerechnet.

Zwischenergebnis:

Zumindest mangels Habitatpotenzials bzw. Wirkungspfadempfindlichkeit bedarf es bei der Zauneidechse keiner weiteren näheren Betrachtung im Rahmen einer saP.

(cc) Fledermäuse

Verbreitungsgebiete:

Alle in der saP-Vorprüfung aufgelisteten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), außer der in Deutschland generell sehr seltenen Mückenfledermaus, kommen in Bayern verbreitet vor. Deshalb können sie den Ausführungen in der saP-Vorprüfung entsprechend auch im Bahnhofswald angetroffen werden.

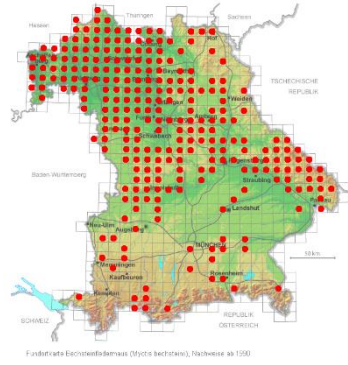


Abb. 11: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

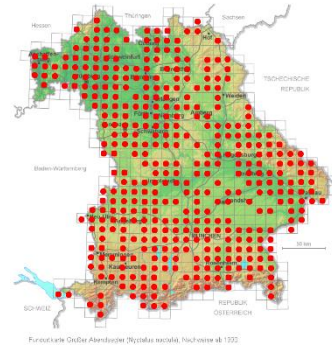


Abb. 12: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

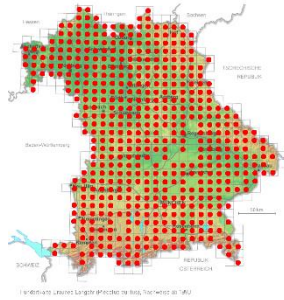


Abb. 13: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

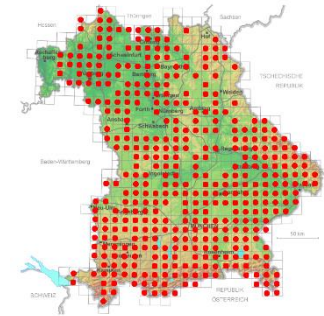


Abb. 14: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

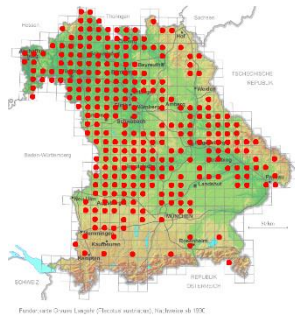


Abb. 15: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

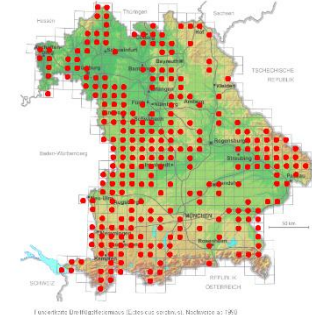


Abb. 16: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

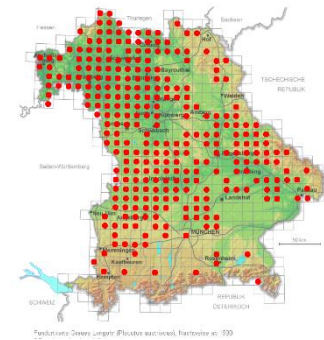
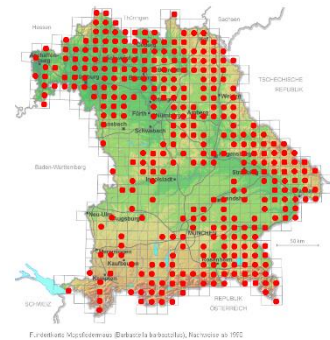


Abb. 17: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

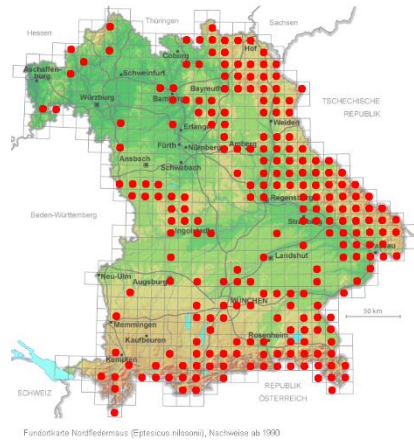


Abb. 18: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

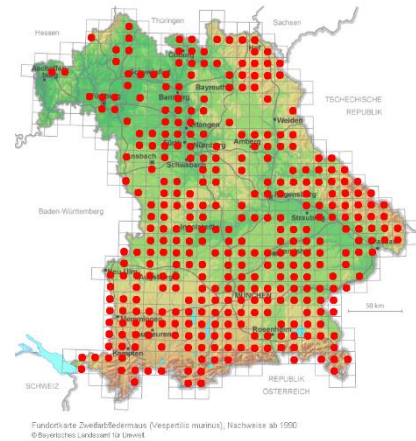


Abb. 19: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

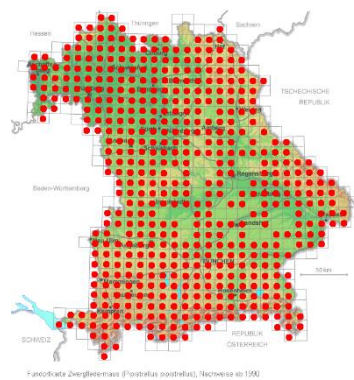


Abb. 20: Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

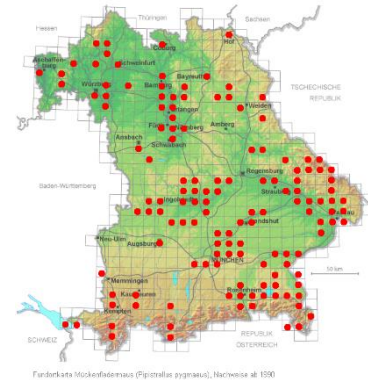


Abb. 21: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

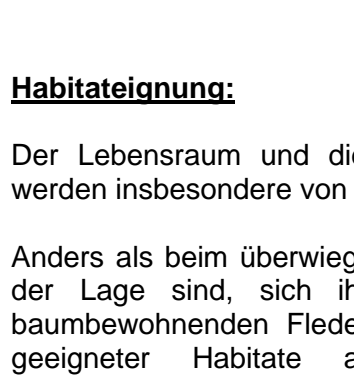
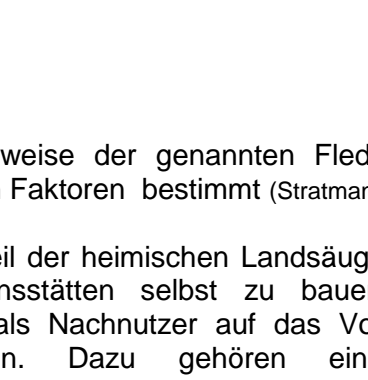


Abb. 22: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)



Habitatplanung:

Der Lebensraum und die Lebensweise der genannten Fledermausarten werden insbesondere von folgenden Faktoren bestimmt (Stratmann, 2007):

Anders als beim überwiegenden Teil der heimischen Landsäugetiere, die in der Lage sind, sich ihre Lebensstätten selbst zu bauen, sind die baumbewohnenden Fledermäuse als Nachnutzer auf das Vorhandensein geeigneter Habitate angewiesen. Dazu gehören einerseits die Sommerhabitatbäume mit Fäulnis-, Aufriss- oder Spechtbruthöhlen mit fortgeschrittener sekundärer Ausformung, die als Tagesruhe-, Paarungs-, Geburts- und Aufzuchtplätze in Anspruch genommen werden. Andererseits benötigen sie für die ganzjährige Integration und das Überleben der Population im Einstandsgebiet der Winterhabitatbäume mit apikal weit fortgeschrittenen, sekundär ausgeformten Hohlräumen, die über alle Frostperioden hinweg mittels sozialer Wärmeregulation temperierbar sind.

Nicht betroffen sind im saP-Untersuchungsgebiet die Lebensstätten im vorbezeichneten Sinn. Die hier gegenständliche Fläche kommt nach dem Ergebnis der saP-Vorprüfung lediglich als untergeordneter Teil des Jagdhabitats in Betracht. Darüber hinaus handelt es sich möglicherweise um einen Teil-Flugkorridor.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten sind insbesondere folgende Eingriffe zu nennen:

- -Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Habitatveränderungen, vor allem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Verlust von Grünland und Weidevieh (Verringerung der Freilandhaltung). Beides bedeutet eine Reduktion der Jagdgebiete und Verringerung der verfügbaren Nahrung
- Verlust von strukturreichen, höhlenbaum- und totholzreichen Wäldern
- Quartierverluste durch Baumsanierungen und dadurch entstehender Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier

Zwischenergebnis:

Die potenziellen lokalen Populationen der genannten Fledermausarten könnten lediglich durch baubedingte Vorgänge temporär und geringfügig beeinträchtigt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung im Falle einer Bebauung ist aber auszuschließen, da genügend Naturraum zum Ausweichen, insbesondere durch die benachbarte Flutmulde, vorhanden ist. Dies trifft insbesondere auf den angenommenen Teil-Flugkorridor zu. Die vorgesehene Bebauung kann um- bzw. überflogen werden. Somit sind Schädigungs- und Störungsverbote bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten. Zu diesem Ergebnis ist auch das Ing.-Büro EGL bei der saP-Vorprüfung zur Planung auf dem benachbarten Bahnbetriebsgelände gekommen (vgl. dortige S. 8).

(c) Gesamtergebnis

Die saP-Vor- bzw. Relevanzuntersuchung hat gegenüber der bisherigen Einschätzung durch den Fachbereich Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen geführt. Die untersuchte Fläche hat für die saP-Arten Zauneidechse und die aufgelisteten Fledermäuse weder als eigenständiger Lebensraum noch als (abschirmender) „Puffer“ ein ausreichendes Potenzial. Auch für die Annahme anderer dem Artenschutz dienender Funktionen (z. B. „Trittstein“) ist nichts Hinreichendes ersichtlich. Die saP Art Haselmaus kann mit geringer Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück vorkommen, auch wenn der Lebensraum hier atypisch ist. Jedoch kann diese bloße Vermutung mit einer so genannten „worst case“ Betrachtung – Annahme eines konkreten Vorkommens der Art – und darauf reagierenden vorgezogenen Maßnahmen sowie einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb des Winterschlafs der Art abschließend abgearbeitet werden. Es bedarf deshalb keiner Fortsetzung der saP.

Anmerkung:

Um dem Artenschutz über die in Bezug auf die saP-Art Haselmaus notwendigen Maßnahmen hinaus Rechnung zu tragen, können im Bebauungsplan im Bereich der anzulegenden Heckenstruktur noch Reptilienburgen definiert werden und mit der Festsetzung der Pflanzung von Obstbäumen kann ein Nahrungsangebot für Bienen und Fledermäuse geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 „Löschbrand Erweiterung Ost“ steht das vorliegende Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung (saP) nicht entgegen. Einer Beteiligung des Naturschutzbeirates bedarf es bei der einem Einzelbauvorhaben dienenden Bebauungsplanung ohne weiterem saP-Erfordernis nicht.

Anlagen:

- 2